

**Niederschrift
zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der
Ortsgemeinde Oberwies**

Sitzungstermin: Mittwoch, 14.04.2021
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Gemeindehaus Oberwies
veröffentlicht: Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr. 14/2021 vom 08.04.2021

Anwesend sind:

Unter dem Vorsitz von

Herr Dieter Pfaff

Von den Ratsmitgliedern

Frau Claudia Best

Herr Tobias Ebelhäuser

Herr David Kaffai

Herr Thomas Klein

Von den Beigeordneten

Herr Michael Aulmann

Frau Heike Pfaff

Gäste:

Frau Jennifer Hartenstein VG Bad Ems – Nassau, zu TOP 1 und 2

Tagesordnung:

1. Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer
Vorlage: 20 DS 16/ 0028
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Oberwies für die Haushaltsjahre 2021/2022
Vorlage: 20 DS 16/ 0026
3. Beratung und Beschlussfassung zur Anpassung des Entgeltverzeichnisses der RuheForst Lahn-Taunus-Höhe GmbH
4. Bekanntgabe einer Eilentscheidung
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Ratsmitglieder

Protokoll:

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

TOP 1 Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer
Vorlage: 20 DS 16/ 0028

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die ohnehin erschwerten Rahmenbedingungen der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie die zunächst aufgrund der Corona-Pandemie prognostizierten Einbrüche bei den Einnahmen ist es zwingend erforderlich alle rechtlichen Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung konsequent umzusetzen um die Liquiditätslage zu verbessern und einer möglichen Verschuldung entgegenzuwirken.

Des Weiteren gelingt es immer weniger kommunalen Gebietskörperschaften den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erfüllen, dem in der Haushaltswirtschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Die Kommunalaufsicht des Rhein-Lahn-Kreises weist in ihren Haushaltsgenehmigungsschreiben regelmäßig darauf, dass eine kommunale Gebietskörperschaft, die ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, eine Rechtsverletzung gem. § 93 Abs. 4 GemO begeht.

Weiterhin empfiehlt die Kommunalaufsicht eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, der Hundesteuer, des Tourismus- und Gästebeitrages und sonstige Einnahmeerhöhungen im Gemeinderat zu überdenken und beraten.

Auf mittlere Sicht gibt es zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung keine Alternative. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden. Im Interesse der Erhaltung kommunaler Selbstverwaltung der Generationengerechtigkeit muss es deshalb oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zeitnah wieder zu erreichen. In diesem Zusammenhang trifft der Rechnungshof Rheinland-Pfalz die Aussage, dass Gemeinden weitere erhebliche Anstrengungen zum Haushaltsausgleich unternehmen müssen.

Dabei darf es keine Denkverbote geben und die Ausschöpfung des Konsolidierungspotentials darf auch nicht unter Hinweis auf die sog. „Vergeblichkeitsfalle“, wonach eigene Sparbemühungen vor dem Hintergrund nicht beeinflussbarer Ausgaben ohne Nutzen seien, unterbleiben.

Die Kommunalberichte des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation führen können. Zuletzt hat der Rechnungshof im Kommunalbericht 2019 ausgeführt: „Kommunen, die den gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleich verfehlen, müssen zur Beseitigung des Zustands alles tun, um die Deckungslücke soweit als möglich zu schließen. Gleichwohl lagen die Hebesätze der Grundsteuer B immer noch weit unterhalb dessen, was die Rechtsprechung als zulässig erachtet hat.“

Die Anlage 2 zeigt die Hebesätze aller Ortsgemeinden/Städte für das Haushaltsjahr 2021 in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau.

Das LFAG setzt unter anderem in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LFAG Vomhundertsätze, die so genannten Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und der Gewerbesteuer fest.

Durch die Nivellierungssätze wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht das tatsächliche Aufkommen an Steuern, das die Gemeinde in Abhängigkeit von ihren individuellen Hebesätzen erzielt, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Umlagegrundlagen (z.B. Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) zugrunde gelegt wird, sondern ein „normiertes“ Aufkommen.

Dies bedeutet, dass die in den beigefügten Berechnungsgrundlagen dargestellten Steigerungen der Hebesätze oberhalb der Nivellierungssätze in vollem Umfang bei der Kommune verbleiben und somit dazu beitragen können die Haushaltsdefizite zu schmälern.

Die Nivellierungssätze stellen sich aktuell wie folgt dar,

bei der Grundsteuer A	300 v. H.
bei der Grundsteuer B	365 v. H.
bei der Gewerbesteuer	330* v. H.

**365 v.H. abzgl. Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 35 v.H.*

In der Anlage 1 ist dargestellt das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen sowie eine Steigerung der Hebesätze um jeweils 10 v. H.

Entsprechend der Bestimmungen der VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO müssen Erhöhungen der Realsteuerhebesätze für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni beschlossen sein.

Die Entscheidungskompetenz über die Erhöhung der Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt).

Protokoll:

Frau Hartenstein von der VG Bad Ems – Nassau, Finanzabteilung, stellt dem Rat die Anhebung der Hebesätze anhand von Grafiken und einer Datei vor. Sie erklärte allen die Auswirkung der Erhöhung der Sätze. Nur der Prozentsatz der Hebesätze, der über den Nivellierungssätzen des Landes liegen, steht der Gemeinde in Euro zur Verfügung. Diese Erträge werden auch nicht in die Umlagezahlung eingerechnet.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig gegen eine derzeitige Erhöhung der Hebesätze.

Beschlussvorschlag:

() Die Ortsgemeinde Oberwies stimmt einer Anhebung der Steuerhebesätze nicht zu.

()

1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom _____.2021 an wie folgt erhöht:

a) Grundsteuer A von z.Zt. 320 v.H. auf
v.H.

b) Grundsteuer B von z.Zt. 385 v.H. auf
v.H.

c) Gewerbesteuer von z.Zt. 380 v.H. auf
v.H.

2. Die Hundesteuer wird vom _____.2021 an wie folgt erhöht:

• für den ersten Hund von z.Zt. 60 € auf

€

• für den zweiten Hund von z.Zt. 84 € auf

€

• für jeden weiteren Hund von z.Zt. 108 € auf

€

3. Der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer unter Berücksichtigung der o.g. Beschlussfassungen 1 – 3 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	7
Enthaltung:	0

**TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Oberwies für die
Haushaltsjahre 2021/2022
Vorlage: 20 DS 16/ 0026**

Sachverhalt:

a) Siehe Vorbericht zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022.

b) Ggfs. folgen noch weitere Informationen in den Sitzungen.

c) Der Haushaltsplan liegt gem. den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Einsicht der Einwohnerinnen und Einwohner in der Zeit vom 27.03.2021 bis 14.04.2021 in der Verbandsgemeindeverwaltung öffentlich aus. In einem Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn der öffentlichen Auslegungen können diese Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung machen.

Protokoll:

Auch bei diesem Punkt erklärte uns Frau Hartenstein mit kurzen, prägnanten Worten und Zahlen den Doppelhaushalt der Gemeinde Oberwies.

Es wurden einige Eckdaten des Haushalts besprochen, wobei ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 49.000,- Euro für 2021 festgestellt wird. Im Finanzhaushalt bleibt ein Minus von 37.000,- Euro.

Ein großer Teil des Fehlbetrages resultiert aus der Einstellung von Sach- und Dienstleistungen in den Haushalt, hier sei erwähnt: Dachsanierung des DGH, Anstrich Giebelseite des DGH, Anstrich der Bushaltestelle, Anschaffung eines Baumes für den Spielplatz, Anschaffung zwei neuer Bände, sowie die Teerdeckensanierung.

Der Stand der Liquidität bei der VBG beträgt ein Minus von 202.000,- Euro, zum Ende des Jahres wird der Betrag bei minus 243.000,- Euro liegen.

Der kommunale Entschuldungsfonds ist in seinen Vorgaben trotzdem einzuhalten.

Die Situation des Eigenkapitals ist angespannt, kommen wir doch von Jahr zu Jahr immer mehr in negatives Eigenkapital. Dem entgegen zu arbeiten ist sehr schwer. Hilfreich sind hier Zuzug von Familien und die Ansiedlung von Gewerbe.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwies für die Haushaltsjahre 2021/2022 einschließlich der Planungsdaten 2023-2024 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	1

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung zur Anpassung des Entgeltverzeichnisses der RuheForst Lahn-Taunus-Höhe GmbH

Die Beigeordnete, Heike Pfaff, gleichzeitig Mitarbeiterin des RuheForstes Lahn-Taunus-Höhe stellte das neue Entgeltverzeichnis vor. Die Entgelte wurden von 4 auf 3 Wertungsstufen reduziert und die Laufzeit der Verträge ist nun auf 99 Jahre ab Vertragsschluss ausgelegt. Dies kommt dem Verkauf von Familien, bzw. Mehrgenerationenbäume zu Gute.

Frau Pfaff erläuterte noch kurz die bestehenden Verträge zwischen der Gemeinde und Graf von Kranitz.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	1

TOP 4

Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Es handelt sich hierbei um den Bauantrag von Frau Monja Lorch in der Mittelstraße 4.

Der Gemeinderat äußerte keine Bedenken zu diesem Antrag.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 5 Mitteilungen des Bürgermeisters

- Erläuterung der Sonderumlage 1 der Kindertagesstätten der Alt-VG Nassau. In dieser Sonderumlage werden alle Kosten der Kita-Neubauten, Anbauten, Vergrößerungen oder Mensa-Bauten auf alle Alt-Gemeinden umgerechnet.
Für Oberwies sind das ca. 9.000,- Euro pro Jahr.
- Straßenbeleuchtung der SYNA
Hier gibt es ein neues Preismodell und somit eine Senkung der Kosten, für den Haushalt sollten trotzdem eine Steigerung von 6 % eingestellt werden.
- Oberwies hat sich auch für die Nutzung der Dorf-App entschieden, zu einem Preis von 27,- Euro pro Jahr.
- Bauvorhaben Fam. Adler
Die Fam. Adler hat zwar die Ausgleichsfläche unter Ihrem Haus gekauft, sie darf aber nicht genutzt werden. Sie muss mit Bäumen (5 Stck.) bepflanzt werden.
Die Mauer wird wie ein Gebäude gesehen, daher muss eine Baulast auf das eigene Gelände gelegt werden. Dem wurde von allen Seiten zugestimmt.
- Baugebiet In den Trischern
Hier legt Bürgermeister Pfaff einen vorläufigen Plan vor, aus dem die Straßenführung und die vorläufige Parzellierung hervorgeht.
Es besteht mittlerweile Interesse, dort den Baubeginn voranzutreiben.
- Bürgermeister Pfaff berichtet von dem Zuzug von Familien, was der Entwicklung der Orte zu Gute kommt.
- Baugebiet auf der Dörstheck
Umlegung des Weges ist in der Flurbereinigung enthalten.
- Kündigung Olaf Grossmann für das Anwesen Pfaff wurde durch Herrn Grossmann angesprochen.
- Dorfautomat
Die Kosten für den Bauantrag betragen einmalig 227,- €, die Stromkosten ca. 500,- € pro Jahr zzgl. der Zählerkosten. Diese Kosten trägt die Gemeinde.
Die Gemeinde ist dann auch zuständig für die ordentliche Zuwegung.
Ablehnung der Befragung der Gemeinde, momentan kein Bedarf, die Kosten-Nutzen nicht stimmig sind.
- Stromentnahme A. Back am Backes

TOP 6 Anfragen der Ratsmitglieder

Frau Best gibt bekannt, dass der DLR Gebäude einmessen will, die außerhalb der Bebauungsgrenze liegen und bis dato noch nicht erfasst wurden.

Da zum Teil für diese Gebäude schon Abrissverfügungen des Kreises bestehen, wäre diese Einmessung nicht nötig, zumal sie mit Kosten verbunden ist.

Bürgermeister Pfaff wird dies mit dem DLR und der Kreisverwaltung abklären.

Für die Richtigkeit:

Datum: 26.04.21

Dieter Pfaff
Vorsitzender

Heike Pfaff
Schriftführerin